

Bericht und Antrag des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses**Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/842) in ihrer 24. Sitzung am 24. März 2021 in erster Lesung beschlossen und an den Haushalts- und Finanzausschuss (Land) zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die reisekostenrechtliche Vorschriften für Inlands- und Auslandsdienstreisen, das Bremische Umzugskostengesetz sowie die Bremische Trennungsgeldverordnung in Anlehnung an reise- und umzugskostenrechtliche Vorschriften anderer Länder und des Bundes geändert sowie klimapolitische Zielsetzungen umgesetzt.

Im Wesentlichen sieht der Artikelgesetzentwurf folgendes vor:

— Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes (Artikel 1)

§ 4 BremRKG wird dahingehend angepasst, dass für die Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen nur dann eine Erstattung der niedrigsten Flugklasse erfolgt, wenn die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke mehr als sieben Stunden betragen würde. In Fällen, in denen die Reisezeit mit der Bahn weniger als sieben Stunden betragen würde, kann nur in dringenden dienstlich begründeten Einzelfällen und nur, wenn vor der Dienstreise durch die oder den Dienstvorgesetzten die begründete Ausnahme genehmigt wurde, dennoch die Erstattung der Flugkosten erfolgen.

Die Tagegelder nach § 6 BremRKG als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer Dienstreise werden in Anlehnung an die Änderungen im Einkommensteuergesetz von zwölf Euro auf 14 Euro beziehungsweise von 24 Euro auf 28 Euro erhöht.

Die Reisebeihilfen für Heimfahrten bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort nach § 8 BremRKG werden auf 75 Prozent gekürzt, um eine Gleichbehandlung bezüglich der Reisebeihilfen für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger herzustellen.

— Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung (Artikel 2)

In § 2 BremARV wird die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung der 1. Klasse beziehungsweise von 1-Bett-Deluxe-Abteilen in Schlafwagen für Reisen mit der Bahn geschaffen, auch ins nahegelegene Ausland und unabhängig davon, ob dadurch höhere Kosten im Vergleich zur Nutzung eines Flugzeuges entstehen. Ebenso wird bei Schiffsreisen die Möglichkeit der Anerkennung der 1-Bett-Kabine geschaffen.

Die Erstattungsregelung bei Benutzung der Businessklasse oder einer vergleichbaren Klasse bei einer Flugreise ins Ausland wird nicht mehr von der Besoldungsgruppe der oder des Dienstreisenden abhängig gemacht, sondern von einer Flugdauer von mindestens sieben Stunden.

— Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes (Artikel 3)

Die Regelungen in den §§ 2, 3, 6, 8 BremUKG werden zur Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld mit Zusage der Umzugskostenvergütung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst angepasst.

In Anlehnung an das Bundesumzugskostengesetz wird mit der Einführung des § 5a BremUKG eine Rechtsgrundlage zur Zahlung von Mietenschädigungen aufgenommen.

— Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung (Artikel 4)

In Anlehnung an die Trennungsgeldverordnung des Bundes wird in § 3 Absatz 1 BremTGV klargestellt, dass die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist, wenn für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Dienststätte insgesamt mehr als drei Stunden benötigt werden.

Mit der Einführung des § 3 Absatz 5 BremTGV wird eine Vorschrift zur Anerkennung von Kosten einer angemessenen Unterkunft aufgenommen.

Die Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 5 BremTGV werden unabhängig vom Alter oder des Familienstandes der oder des Berechtigten einmal pro Monat erstattet, um eine Gleichbehandlung bezüglich der Reisebeihilfen für Dienstreisende bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort herzustellen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften in seiner Sitzung am 28. Mai 2021 beraten.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP den Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beschließen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich das Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/842) in zweiter Lesung zu beschließen.

Jens Eckhoff

Ausschussvorsitzender